

# Zertifizierungsregeln

Stand: Oktober 2024

## 1. Grundlage der Zertifizierung

Durchführung von Prüfungen zur Begutachtung (Audit) und Zertifizierung nach:

- DIN EN ISO 9001
- DIN EN ISO 14001
- DIN EN ISO 27001
- DIN EN ISO 22301
- DIN EN ISO 37001
- DIN EN ISO 45001
- DIN EN ISO 50001
- SCC-VAZ
- IT-Sicherheitskatalog

Die Prüfungen beinhalten die Unterlagenprüfung, Prüfungen vor Ort, Stichprobenkontrollen und Gespräche mit dem Personal. Im Anschluss an die Prüfungshandlungen erfolgt eine Nachbereitung und Berichterstattung sowie die Zertifizierung.

KPMG wird im Zusammenhang mit der geplanten Projektdurchführung ausschließlich im Rahmen folgender Regelungen tätig:

- DIN EN ISO/IEC 17021-1 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren)
- Regelwerke der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle)
- Dokumente der IAF (International Accreditation Forum)
- DIN EN ISO 50003 (falls anwendbar)
- DIN EN ISO 27006 (falls anwendbar)

Die Gültigkeit eines Zertifikats (z. B. nach DIN EN ISO 9001) erstreckt sich über einen Zeitraum von

3 Jahren. Bedingt dadurch ist eine erneute Re-Zertifizierung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach diesem Zeitraum notwendig. Während der Laufzeit des Zertifikates müssen mindestens alle 12 Monate sogenannte Überwachungsaudits durchgeführt werden.

## 2. Ablauf

Im Rahmen der Vorprüfung bzw. der Unterlagenprüfung (Audit Stufe 1) wird die Managementsystem-Dokumentation der zu prüfenden Organisationseinheiten hinsichtlich ihrer Konformität zu den oben genannten Standards geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Darüber hinaus finden Gespräche und eine kurze Begehung am Standort der Organisation statt. Abschließend wird die Bereitschaft für Audit Stufe 2 festgestellt. Im Anschluss an diesen Prüfungsschritt erfolgt im Abstand von 2 bis 4 Wochen die Vor-Ort-Prüfung (Audit Stufe 2).

Die Auditplanung orientiert sich an den Vorgaben der im Abschnitt „Leistungsgegenstand“ genannten Regelwerke. Danach werden die Auditziele und -kriterien (unter anderem Normforderungen und Prozesse), der Auditumfang, die Termine, Standorte und Dauer der Auditstätigkeiten sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Auditteams und der Begleitpersonen seitens des Auftraggebers festgelegt.

In der Vor-Ort-Phase (Audit Stufe 2) findet die Prüfung der Organisation hinsichtlich der Konformität der etablierten und dokumentierten Prozesse mit den Anforderungen der genannten Standards statt. Ein wesentlicher Teil der erforderlichen Interviews wird mit dem Management und den Mitarbeitenden der zu prüfenden Organisationseinheit durchgeführt und entsprechend

dokumentiert, da die Einführung und Pflege eines Managementsystems von der direkten Beteiligung des Managements und der Mitarbeitenden abhängt.

Als Überwachungsaudit werden die im mindestens 12-monatigen Abstand wiederholten Prüfungen bezeichnet, die zur Sicherstellung der Zertifizierung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind. Hier werden im reduzierten Rahmen eine Unterlagenprüfung und eine Vor-Ort-Prüfung als zusammengefasster Prüfungsabschnitt durchgeführt. Diese sind im Leistungsgegenstand dieses Auftrags enthalten.

Aus besonderem Anlass kann es erforderlich sein, Audits auch außerhalb der regelmäßigen Überwachungsplanung durchzuführen. Dies wäre zum Beispiel bei einer unterjährigen Erweiterung des Geltungsbereichs einer schon erteilten Zertifizierung der Fall. Weiterhin können bei Beschwerden, wesentlichen Änderungen oder der Wiederaufnahme einer ausgesetzten Zertifizierung kurzfristig angekündigte Audits stattfinden.

Insbesondere im Falle eines bedeutsamen Ereignisses mit Bezug auf das zertifizierte Managementsystem oder eines Verstoßes gegen bindende Verpflichtungen, ist ein außerplanmäßiges Audit zum Zwecke der Ereignis-Untersuchung durchzuführen. KPMG wird dem Auftraggeber rechtzeitig alle Änderungen der Anforderungen an die Zertifizierung bekannt geben. Während der Audits der Stufen 1 und 2 wird KPMG überprüfen, ob die neuen Anforderungen eingehalten werden.

### 3. Arbeitsergebnisse und Berichterstattung

Wenn der vorhergehende Prüfungsabschnitt vollzogen ist und keine systematischen Abweichungen des Managementsystems von den Forderungen der im Leistungsgegenstand genannten Normen identifiziert wurden, wird KPMG die Ausstellung des Zertifikats bzw. der Zertifikate empfehlen und anschließend das Zertifikat und den Prüfungsbericht nach Erteilung an den Auftraggeber übergeben.

Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache erstellt und verbleibt im Eigentum von KPMG. Es wird dem Auftraggeber für die Dauer der Gültigkeit (in der Regel 3 Jahre) überlassen. Es muss jedoch auf Verlangen an KPMG zurückgegeben werden, sofern einer der folgenden Fälle auftritt:

1. Die Gültigkeit des Zertifikates ist zeitlich abgelaufen;
2. Im Rahmen eines Überwachungsaudits wird festgestellt, dass das Managementsystem

systematische Abweichungen aufweist und der Auftraggeber diese systematischen Abweichungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Kalenderwochen beseitigt und deshalb das Managementsystem als nicht funktionsfähig ausgewiesen werden kann. Im Falle der Nachbesserung nach der Aufdeckung einer systematischen Abweichung durch KPMG ist KPMG berechtigt, eine Nachprüfung des Sachverhaltes durchzuführen. Die Kosten dafür werden gesondert mit dem Auftraggeber abgerechnet;

3. Der Auftraggeber entzieht KPMG den Auftrag zur Prüfung und Zertifizierung des Managementsystems

Das Zertifikat kann auf Wunsch auch in anderen Sprachen ausgestellt werden. Darüber hinaus können Auszugszertifikate für einzelne Organisationseinheiten erstellt werden. Bei Interesse erstellt KPMG ein Zertifizierungszeichen, mit dem der Auftraggeber auf seinen Zertifizierungsstatus verweisen kann. Näheres regelt die KPMG-Zeichensatzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Das Zertifikat darf bei Einsatz in der Werbung nicht irreführend verwendet werden. Dazu gehört zum Beispiel, dass das Zertifikat nur bezüglich des zertifizierten Geltungsbereiches werblich genutzt werden darf. Ebenso ist eine Verwendung zur Werbung auf Produkten nicht zulässig.

KPMG hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat auszusetzen oder zurückzuziehen, wenn

1. das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird,
2. das zertifizierte Managementsystem des Auftraggebers die Zertifizierungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt,
3. der zertifizierte Auftraggeber die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet,
4. das Managementsystem sich nachweislich als unwirksam erweist, beispielsweise bei Defiziten im Rahmen der Aufarbeitung bedeutsamer Ereignisse mit Bezug auf das Managementsystem,
5. der zertifizierte Auftraggeber freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat und
6. aus anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben haben oder formal zwischen KPMG und dem Auftraggeber vereinbart werden, eine Aussetzung oder ein Entzug angezeigt ist.

Bei Aussetzung oder Entzug des Zertifikates muss die Verwendung aller Werbematerialien beendet werden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten.

KPMG stellt die ausgesetzte Zertifizierung wieder her, wenn das Problem, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von KPMG vorgegebenen Zeitraum (in der Regel 6 Monate) nicht gelöst worden sind, führt das zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

KPMG kann den Geltungsbereich der Zertifizierung einschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

KPMG behält sich vor, die Zertifikate mit einem Hinweis auszustatten, der auf die Rückgabeverpflichtung auf Grund missbräuchlicher Verwendung hinweist.

Die Berichterstattung im Rahmen der Zertifizierung erfolgt in deutscher Sprache entsprechend den Anforderungen aus den Akkreditierungsrichtlinien (DIN EN ISO/IEC 17021-1). Werden im Rahmen der Prüfungsfeststellungen Mängel durch KPMG festgestellt, wird deren Beseitigung durch KPMG spätestens im Rahmen des nächsten folgenden Überwachungsaudits geprüft, sofern die Mängel einer Zertifizierung nicht entgegenstehen.

## 4. Leistungsabgrenzung

KPMG erbringt die im Abschnitt „Leistungsgegenstand“ ausdrücklich beschriebenen Leistungen. Folgende Leistungen sind nicht Beauftragungsgegenstand:

- Beratungsleistungen bei der Einführung oder dem Betrieb eines Managementsystems

KPMG wird im Rahmen der geplanten Durchführung des Projekts ausschließlich Dienstleistungen erbringen, die im Rahmen der nachfolgenden Regelungen erlaubt sind:

- DIN EN ISO/IEC 17021-1 (erlaubte Tätigkeiten eines Zertifizierers)

Teammitglieder des Prüfungsteams, die die Zertifizierung durchführen, werden nicht bei der Implementierung des Managementsystems, Behebung von Nichtkonformitäten oder Umsetzung von Empfehlungen unterstützen.

Die Berichterstattung von KPMG sieht ausschließlich die beschriebene formale Berichterstattung im Rahmen der Prüfung und Zertifizierung vor. Weitergehende Statuspräsentationen und/oder Reports werden nicht erstellt. Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder dem Auftrag selbst ereignen, verpflichten KPMG nicht, die ausgelieferten Arbeitsergebnisse zu aktualisieren oder an den Auftraggeber weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

Eingesetzte bzw. im vorliegenden Angebot genannte Projektmitarbeitende von KPMG können jederzeit durch vergleichbar qualifizierte Ressourcen ersetzt werden. Einen Austausch der Leitung des KPMG-Teams kann KPMG lediglich nach Information des Auftraggebers vornehmen. KPMG ist berechtigt, Unterauftragnehmer (Gesellschaften und natürliche Personen) im Rahmen dieses Auftrags einzusetzen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

KPMG geht davon aus, dass zu Beginn der Prüfung seitens des Arbeitgebers Prüfungsbereitschaft besteht, für das Projekt kompetente Ansprech- und sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitenden ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird. Diese Voraussetzung wurde bei der Schätzung der Höhe des KPMG-Honorars berücksichtigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, wesentliche Änderungen während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, die eine Aufrechterhaltung des Zertifikates in Frage stellen können, KPMG ohne Verzögerung zu melden. Gleiches gilt bei Beanstandungen Dritter, die sich auf das erteilte Zertifikat beziehen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, KPMG unverzüglich über den Eintritt eines bedeutsamen Ereignisses mit Bezug auf das zertifizierte Managementsystem oder eines Verstoßes gegen bindende Verpflichtungen zu informieren, die die Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern.

KPMG verpflichtet sich dabei, alle auftretenden Probleme bei der Projektmitwirkung unverzüglich und offen der genannten Ansprechperson des Auftraggebers zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

Der Auftraggeber gestattet, dass das Prüfungsteam von KPMG von Beobachtenden des Akkreditierers begleitet wird, um ein Witness-Audit durchzuführen, sofern dies nach Einschätzung von KPMG oder des Akkreditierers erforderlich ist.

KPMG behält sich vor, von dem geprüften Unternehmen bei Abschluss unserer Arbeiten eine Vollständigkeitserklärung einzuholen mit dem Inhalt, dass uns alle nach sachgerechter Beurteilung erforderlichen Informationen, Kenntnisse und Nachweise richtig erteilt bzw. erbracht wurden, um die Prüfungen durchführen zu können, uns die für die Auftragsbringung erforderlichen Informationen vollständig dargestellt wurden und im Übrigen nach Beurteilung der Geschäftsleitung der jeweils geprüften Organisationseinheit der von uns erstellte Bericht den Stand der Kenntnisse und Beurteilungen angemessen wiedergibt.

Unterbleiben die vorgenannten Mitwirkungspflichten und/oder liegen die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor, verschieben sich vereinbarte Fertigstellungstermine um den Zeitraum gegebenenfalls eintretender beziehungsweise eingetretener Verzögerungen. Bei KPMG daraufhin entstehender Mehraufwand oder Wartezeiten sind zu den vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

## 6. Weitergabe an Dritte

Unsere Arbeitsergebnisse werden nur im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Auftragschreibens erbrachten Leistungen erstellt und sind daher nicht für andere Zwecke geeignet. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich direkt an den Auftraggeber. Unsere Arbeitsergebnisse dürfen vorbehaltlich unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut einschließlich der mit diesen fest verbundenen schriftlichen Erklärung über Zweck des Auftrags, Weitergabebeschränkung und Haftungsbedingungen und nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor schriftlich mit der Geltung der Auftragsbedingungen sowie damit einverstanden erklärt hat, die Arbeitsergebnisse seinerseits vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

Wir werden in unseren Arbeitsergebnissen auf diese Regelung und auf die mit dem Auftraggeber getroffene Haftungsvereinbarung hinweisen.

Der Auftraggeber wird uns von allen Schadensersatzansprüchen und Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung dieser Weitergabebeschränkung ergeben.

## 7. Sonstiges

### **Kundenzufriedenheit, Einsprüche und Beschwerden**

Es ist unser Ziel, nachhaltig den bestmöglichen Service zu bieten. Daher ist es für uns wichtig

zu wissen, wie wir von unseren Kunden und Auftraggebern wahrgenommen werden. Wir freuen uns auf Ihr Feedback, selbst wenn Ihre Erwartungen nicht erfüllt wurden. Einsprüche oder Beschwerden können Sie direkt an die KPMG Cert GmbH richten. Wir kontaktieren Sie dann umgehend und werden uns um eine Lösung bemühen.

### **Informationssicherheit**

Bei der Erbringung der hier auftragsgegenständlichen Leistungen wird KPMG Kenntnis von Informationen erlangen, die Sie oder Ihre Geschäftstätigkeit betreffen („vertrauliche Informationen“); ein Teilbereich der vertraulichen Informationen beschränkt sich auf Ihre Kontaktdaten, die Art der Leistungserbringung, die rechnungsrelevanten Daten dieses Auftrags und ähnliches („Basis-Auftragsdaten“).

KPMG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsgesellschaften, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind (KPMG International Limited, ihre weltweit angeschlossenen Mitgliedsgesellschaften und deren verbundene Unternehmen, zusammen „KPMG-Gesellschaften“).

KPMG ist berechtigt, vertrauliche Informationen im erforderlichen Umfang mit KPMG-Gesellschaften sowie etwaig von KPMG International Limited beauftragten Rechtsberatern (i) zur Durchführung des Mandanten- und Auftragsannahmeprozesses (insbesondere in Bezug auf die Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte oder die Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen), (ii) zum Zwecke der internen Risikobeurteilung und (iii) zur Unterstützung der Einhaltung von Qualitäts- und berufsständischen Standards in der Leistungserbringung und zur Entwicklung von Know-how für die Leistungserbringung (beispielsweise durch die Einbindung von Fach- und Grundsatzabteilungen, die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen oder den Aufbau und die Pflege von Wissens-Datenbanken, auch für analytische und Benchmarking-Zwecke, wobei für letztgenannte nur anonymisierte Daten Verwendung finden, die einen Rückschluss auf die Klardaten oder ihre Quelle nicht zulassen) auszutauschen und für diese Zwecke auch selbst zu nutzen.

KPMG ist zudem berechtigt, in die Erbringung der Leistungen KPMG-Gesellschaften und bei Bedarf sonstige Subunternehmer (wie etwa die DATEV eG) einzubeziehen und mit diesen in erforderlichem Umfang vertrauliche Informationen auszutauschen.

KPMG darf Basis-Auftragsdaten intern und mit anderen KPMG-Gesellschaften für Zwecke der allgemeinen Mandatsbetreuung austauschen.

KPMG ist weiterhin berechtigt, KPMG-Gesellschaften und externen IT-Serviceanbietern (auch soweit diese durch eine andere KPMG-Gesellschaft beauftragt werden) für die Unterstützung, Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der von KPMG genutzten IT-Infrastruktur Zugang zu vertraulichen Informationen im erforderlichen Umfang zu gewähren.

KPMG wird alle gesetzlichen Verpflichtungen (einschließlich aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ EU DS-GVO) sowie alle Pflichten, die sich aus den berufsrechtlichen Verschwiegenheitsanforderungen berufsständischer Organisationen ergeben, erfüllen. KPMG verpflichtet darüber hinaus jeden Mitarbeitenden auf die Wahrung der Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

KPMG ist berechtigt, vertrauliche Informationen an die zuständigen nationalen Akkreditierungsstellen, zum Beispiel Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) oder die Deutsche Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), weiterzugeben, soweit dies nach den Anforderungen des Umweltauditgesetzes oder der ISO/IEC 17021-1 erforderlich ist.

In den Fällen, in denen KPMG vertrauliche Informationen mit Dritten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen austauscht oder Zugang zu diesen gewährt, wird KPMG dies in jedem Fall ausschließlich unter der Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Verschwiegenheit tun.

Der Auftraggeber ermächtigt KPMG, die zum Zwecke des Führens eines Verzeichnisses der zertifizierten Unternehmen und zur Information der Akkreditierungsstelle erforderlichen Daten wie Name und Anschrift des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben.

KPMG kann über die Plattform [www.iafcertsearch.org](http://www.iafcertsearch.org) der Öffentlichkeit folgende Informationen zur Verfügung stellen: Zertifikatsstatus, Zertifikatsnummer, Standard, Akkreditierungsstelle, Zertifizierte Einheit, Standort, Geltungsbereich, weitere Standorte, erstellt am, aktualisiert. Da die Plattform [www.iafcertsearch.org](http://www.iafcertsearch.org) nicht von KPMG betrieben wird, übernimmt KPMG für die korrekte Wiedergabe der Informationen keine Haftung.

Werbemaßnahmen mit dem Namen von KPMG oder der Art der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von KPMG.

## **Kontaktieren Sie uns.**

KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation  
Barbarossaplatz 1a  
50674 Köln  
T +49 221 2073-1415

---

<https://kpmg-cert.de/>  
[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation, eine Konzerngesellschaft der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.